

Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Str. 13
49624 Lönigen
Deutschland

Geschäftszahl: 2022-0.827.882

Wien, 21. November 2022

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „HK-Lasur“

Bescheid

Über den von der Firma Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Straße 13, 49624 Lönigen (Deutschland) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 09. November 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-XM071385-14 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2020-0.650.319 vom 14. Oktober 2020 für die Biozidproduktfamilie

HK-Lasur (AT-0019463-BPF)

im Bescheid / in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Der Name der Biozidproduktfamilie wird von „HK-Lasur“ in „HSL-30/m“ geändert.
- Die Bezeichnung der in der Biozidproduktfamilie enthaltenen Biozidprodukte bzw. dessen Handelsnamen werden von „HK-Lasur“ und „HSL-30/m“ in „HSL-30/m“ und „HSL-30/m 1,5%“ (Meta-SPC 1) geändert.
- Die Bezeichnung des in der Biozidproduktfamilie enthaltenen Biozidproduktes bzw. dessen Handelsname werden von „HK-Lasur 0,5%“ in „HSL-30/m 0,5%“ (Meta-SCP 2) geändert.

Die Biozidproduktfamilie wird nun mit folgendem Familiennamen und Zulassungsnummer geführt:

<i>HSL-30/m</i>	AT-0019463-BPF
-----------------	----------------

Weiters enthält die Biozidproduktfamilie nun folgende Biozidprodukte und Handelsnamen sowie Zulassungsnummern:

<i>HSL-30/m</i>	AT-0019463-0001
<i>HSL-30/m 1,5%</i>	
<i>HSL-30/m 0,5%</i>	AT-0019463-0002

Die Anlage 1 zum Bescheid 2020-0.650.319 vom 14. Oktober 2020 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlagen 1a, 2a bis 2b zum Bescheid GZ 2020-0.650.319 vom 14. Oktober 2020 werden aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2020-0.650.319 vom 14. Oktober 2020 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 09. November 2021 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „HK-Lasur“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-XM071385-14) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 07. Februar 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteihörs abgesehen werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.759.456 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 14. Oktober 2022 zur Stellungnahme bis 14. November 2022 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage